

Mindestanforderungen für die Einzelbetriebliche Förderung in Hessen

Milchvieh/Rinder (ergänzend zu der ALB-Schrift 81)

Die angegebenen Maße und Empfehlungen sind Mindestanforderungen.

Die genauen Maße und Abmessungen sollten immer an das Einzeltier bzw. die Tiergruppe im jeweiligen Stall/Betrieb angepasst sein. Daher können durch entsprechende Rasseauswahl oder Zuchtrichtung größere Abmessungen erforderlich sein.

Funktionsbereich:		Maße / Empfehlungen:	Erläuterungen:
Fressplatzbreite	Kühe (Altbau)	mind. 70 cm	
	Kühe (Neubau)	mind. 75 cm	Siehe ALB-Bericht 81 „Tiergerechte Rinderhaltungssysteme“
	Jungvieh < 12 Monate	mind. 50 cm	Bei Rindern unter 6 Monaten mind. 45 cm
	Jungvieh 12-18 Monate	mind. 60 cm	
	Jungvieh 18-22 Monate	mind. 65 cm	
	Jungvieh > 22 Monate	mind. 70 cm	
Liegeboxenbreite	Kühe	1,15 – 1,20 m lichtet Maß ≙ 1,20 – 1,25 m Achsmaß	Die auf die individuelle Herde ausgerichtete Liegeboxenbreite kann die angegebenen Richtmaße übersteigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein höheres lichtet Maß (z. B. mind. 1,25 m lichtet Maß) für die Bauausführung zu wählen ist, wenn die tatsächliche Größe der Kühe dies erfordert.
Laufhof	Voll oder Teil Nutzung als Fressbereich	Mindesttiefe hinter Fressgitter 4,50 m	Bei Neubauten wird bei Einhaltung der vorgegebenen Mindesttiefe, die komplette Fläche als Laufhof anerkannt. Eine Doppelnutzung ist grundsätzlich positiv und wird im Hinblick auf Klimaschutz und Ressourceneffizienz empfohlen.
	Doppelnutzung als Wartebereich	Bei maximal 1/3 Überdachung möglich.	Eine Doppelnutzung ist grundsätzlich positiv und wird im Hinblick auf Klimaschutz und Ressourceneffizienz empfohlen.
Nutzbare Stallfläche	Kühe / Jungvieh	Definition: Liegefläche / Box (einschl. Kopfraum) + Laufbereich + Laufhof (nur jederzeit uneingeschränkt nutzbare Laufhöfe mit dem überdachten Anteil)	

Als „**nutzbare Stallfläche**“ werden die von den Tieren frei wählbar zu benutzenden Lauf- und Liegeflächen angenommen. Ausgenommen sind abgetrennte Flächen der Futtertische, Triebwege, nicht ständig zugängliche Laufhöfe, Selektionsboxen und Melkstände.

(Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen, Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer - RL LIW/2014, Prüfliste „Mutterkuhhaltung“, Stand: 26.7.2016)

Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche: Es ist jedem Tier eine angemessene uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die überdachte Fläche des Stalles, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht.

Zu den Flächen, die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch.

Bei Außenklimaställen, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, zählt ausschließlich die überdachte Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche (abzüglich von Futtertisch, Lagerplatz von Futtermitteln o. ä).

(Landwirtschaftskammer NRW, Anlage 2 – Rinderhaltung zum Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2018; NRW-Programm „Ländlicher Raum“ 2014-2020, Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 4-62.71.10 v. 27.3.2015)

Stand: 1. November 2017